



Allgemeine Hinweise zur Externenprüfung für den Ersten Schulabschluss (ehemaliger Hauptschulabschluss (Klasse 9) und den Erweiterten Ersten Schulabschluss (ehemaliger Hauptschulabschluss nach Klasse 10)

1 Allgemeinbildende Abschlüsse der Klassen 9 und 10

Die folgenden schulischen Abschlüsse der Sekundarstufe I können außerhalb einer öffentlichen Schule durch eine Externenprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erworben werden:

- Erster Schulabschluss
- Erweiterter Erster Schulabschluss
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Für die Durchführung ist die Bezirksregierung zuständig in deren Regierungsbezirk Sie wohnen.

2 Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber können einen schriftlichen Antrag stellen, wenn sie mit Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Arnsberg gemeldet sind wenn sie:

- die Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) als auch
- die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt haben.

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluss nicht besitzt.

3 Meldung zur Prüfung

Die Externenprüfung für den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe I findet einmal jährlich statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zur Prüfung anmelden.

Anmeldefrist ist der **01. Februar eines jeden Jahres** (Eingang bei der Bezirksregierung).

Die Anmeldung ist an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Übersicht über alle besuchten Schulen im bisherigen Bildungsgang (schulischer Lebenslauf),
- eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses,
- eine Erklärung über eine frühere Teilnahme an einer Externenprüfung,
- Wahl der Fächer für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen,
- das ausgefüllte „Formular über Vorbereitung und Inhaltsfelder“ mit Angaben über die Vorbereitung auf die Prüfung und Angaben zu den gewählten Fächern mit Schwerpunktthemen

4 Prüfungen

Die Prüfungen finden Ende des Schuljahres statt und bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen gliedern sich wie folgt:

4.1 Erster Schulabschluss

Schriftliche Prüfung: (finden jeweils an einem Tag statt)

1. Fach: Deutsch (Bearbeitungsdauer: 125 Minuten)
2. Fach: Mathematik (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
3. Fach: Englisch (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache,
 - oder alternativ die Prüfung in dem Ersatzfach, dies ist ausschließlich im schriftlichen Teil möglich, mündlich bleibt Englisch weiterhin Prüfungsfach (mögliche Fächer sind: Geschichte/ Politik, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport)
4. Fach: freiwillig (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
freiwillige schriftliche Arbeit in einem weiteren Fach der mündlichen Prüfung. Wird die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, findet auf Wunsch keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

Mündliche Prüfung: (finden an einem oder mehreren Tagen statt)

(die mündliche Prüfung dauert in einem Fach in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten)

1. Fach: Deutsch
2. Fach: Mathematik
3. Fach: Englisch
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache,
4. Fach: eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
5. eines der Fächer Geschichte/ Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport¹

¹ Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt - §13 Abs.2 PO-Externe-SI

4.2 Erweiterter Erster Schulabschluss

Schriftliche Prüfung: (finden jeweils an einem Tag statt)

1. Fach: Deutsch (Zentrale Prüfung: Bearbeitungsdauer: 125 Minuten)
2. Fach: Mathematik (Zentrale Prüfung: Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
3. Fach: Englisch (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache,
 - oder alternativ die Prüfung in dem Ersatzfach, dies ist ausschließlich im schriftlichen Teil möglich, mündlich bleibt Englisch weiterhin Prüfungsfach (mögliche Fächer sind: Geschichte/ Politik, Biologie, Physik, Chemie, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport)
5. Fach: freiwillig (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)
freiwillige schriftliche Arbeit in einem weiteren Fach der mündlichen Prüfung.
Wird die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, findet auf Wunsch keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

Mündliche Prüfung: (finden an einem oder mehreren Tagen statt)

(die mündliche Prüfung dauert in einem Fach in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten)

1. Fach: Deutsch
2. Fach: Mathematik
3. Fach: Englisch
 - oder alternativ die Anerkennung der bereits abgelegten Sprachprüfung in der Herkunftssprache,
4. Fach: eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
5. eines der Fächer Geschichte/ Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport²

² Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt - §13 Abs.2 PO-Externe-SI

5 Gesamtergebnis

Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder
 - die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und diese Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.
- Eine mangelhafte Leistung in einem schriftlichen Fach kann nur durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen schriftlichen Fach ausgeglichen werden.

6 Nachprüfungen

Über eine mögliche Nachprüfung informiert Sie das zuständige Schulamt.

7 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachprüfung ablegen oder die Prüfung insgesamt frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 mit den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.5.2008) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

8 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung eingereicht werden. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen zum Thema Nachteilsausgleiche finden Sie auf der Seite des Schulministeriums: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Eltern/2-Lexikon-der-Inklusion/21-Nachteilsausgleich/index.html>